

Vertragsbedingungen der logic-base GmbH für die Softwarepflege („AGB-Softwarepflege“)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Vertragsbedingungen der logic-base GmbH für die Softwarepflege („AGB-Softwarepflege“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zum Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Softwarepflege in Form von aktuell vermarkteten Updates Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen der logic-base GmbH und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Softwarepflege ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der logic-base GmbH („AGB-Allgemein“) und die Vertragsbedingungen der logic-base GmbH für die Überlassung von Software („AGB-Software“), die beide neben der AGB-Softwarepflege Vertragsbestandteil sind.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Die logic-base GmbH sichert dem Kunden die Unterstützung in Form von kostenloser Bereitstellung von aktuell vermarkteten Updates der in dem Softwarepflegevertrag näher beschriebenen Softwareprogramme bzw. Softwaremodulen zu. Hierbei bezieht sich die Pflegeleistung ausschließlich auf den jeweils aktuellsten Releasestand der vertragsgegenständlichen Software. Die logic-base GmbH ist nicht verpflichtet, Pflegeleistungen veralteter Softwarereleasestände durchzuführen.

3. Pflegeleistung

3.1 Die logic-base GmbH verpflichtet sich zur Belieferung des Kunden mit aktuell vermarkteten Updates zur Programmverbesserung bezogen auf die in dem Softwarepflegevertrag genannten Softwareprodukte.

3.4 Die logic-base GmbH hält die jeweils neuste Dokumentation vor und informiert den Kunden über weitere verfügbare Programme.

3.5 Die logic-base GmbH wird nach eigener Entscheidung Änderungen und Aktualisierungen von Programmen vornehmen, die auf Anregung aus den Kundenkreis zurückzuführen sind und Verbesserung der Programme bedeuten.

Ein Anspruch auf Aufnahme von neuen Funktionalitäten in einer der nächsten Versionen besteht jedoch nicht.

3.6 Die logic-base GmbH wird bei Änderungen einschlägiger Gesetze und Verordnung im Rahmen der betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von der logic-base GmbH die Programme an diese neuen Gegebenheiten in einer angemessenen Frist anpassen. Andere Änderungen sowie Ergänzungen z.B. für neue Aufgaben, die der Gesetzgeber dem Kunden überträgt, sind nicht Vertragsgegenstand.

4. Austausch von Programmen und Programmteilen

Werden Programme oder Programmteile, die Gegenstand dieses Vertrages sind, ersetzt oder erweitert, treten die neuen und/oder erweiterten Teile an die Stelle der bisherigen.

5. Leistung gegen gesonderte Berechnung

5.1 Zusätzlich zu vorstehenden genannten Leistungen kann der Kunde folgende Leistung der logic-base GmbH in Auftrag geben, die jeweils zu den gültigen Preisen nach Aufwand berechnet werden.

- Installation der von der logic-base GmbH übersandten Fassung der Standardversion des Softwareprodukts.
- Installation der im Rahmen des Softwarepflegevertrages übersandten Änderungen / Updates.
- Leistungen von der logic-base GmbH beim Kunden vor Ort, insbesondere Arbeiten an der EDV-Anlage des Kunden
- Individuelle Beseitigung und Analyse von Mängeln der zu pflegenden Softwareprogramme.
- Bereitstellung von Ausweichsystemen zur Überbrückung von Engpässen aufgrund eines Systemausfalls beim Kunden.
- Durchführung von Schulungen.
- Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem, sofern hierfür von der logic-base GmbH eine entsprechende Version angeboten wird und die Umstellung für die logic-base GmbH durchführbar und zumutbar ist.
- Beratung des Einsatzes oder der Anwendung der Softwareprodukte einschließlich der Weitergabe von Einsatz- und Anwendungserfahrungen aus dem Gesamtbenutzerkreis.

6. Nicht eingeschlossene Leistungen

6.1 Die logic-base GmbH ist nicht verpflichtet, Fehler zu beseitigen, die aufgrund folgender Vorkommnisse entstehen: Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Bedienungsfehler, menschliches Versagen, Vorsatz Dritter, Vorsatz des Kunden, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Unfall, Brand, Explosion, Implosion, Löschung, Abhandenkommen, Eingriff unbefugter Person mit Wirkungspflicht/Datensicherung.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, selbst für eine ausreichende Datensicherung vor Durchführung von Dienstleistungen durch die logic-base GmbH zu sorgen. Hat der Kunde eine solche Datensicherung nicht, so ist er verpflichtet, die logic-base GmbH vor Beginn von Dienstleistungsarbeiten ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Pflicht zur Überprüfung, ob die Datensicherung erfolgreich war, obliegt dem Kunden. Die logic-base GmbH ist nicht dazu verpflichtet, selbständig Datensicherung durchzuführen, diese werden gegen gesonderte Beauftragung jedoch von der logic-base GmbH durchgeführt und sind vom Kunden zu vergüten.

7. Vergütung

7.1 Die monatliche Gebühr für die Softwarepflege ist im Softwarepflegevertrag festgelegt.

7.2 Die Vertragsgebühren werden jeweils für ein Jahr im Voraus in Rechnung gestellt und sind ohne Abzug fällig. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.3 Die logic-base GmbH ist berechtigt, die monatliche Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten angemessen zu erhöhen. Die Erhöhung ist erstmals zulässig zum Beginn des 13. Monats nach Vertragsabschluss.

Beträgt die Preiserhöhung hier nach den letzten 12 Monaten mehr als 10 %, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Preiserhöhung diesen Vertrag außerordentlich schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages für beide Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung, Mindestpflagedauer

Der Softwarepflegevertrag tritt mit dem Datum in Kraft, das im Softwarepflegevertrag festgehalten ist. Die Mindestpflagedauer beträgt ein Jahr. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht zuvor schriftlich mit einer Frist von drei Monaten von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung hat per eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Der Vertrag kann erstmals zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres gekündigt werden

9. Allgemeines

Ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der logic-base GmbH („AGB-Allgemein“) und die Vertragsbedingungen zur Überlassung von Software („AGB-Software“).